

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst

25. Februar 2024

FACT SHEET

**Änderungen in der Verordnung zum Hundegesetz (HuV) vom 7. März 2012
(Inkraftsetzung: 1. März 2024)**

Der Regierungsrat hat die Verordnung zum Hundegesetz (HuV) revidiert. Die Änderung tritt am 1. März 2024 in Kraft und hat in folgenden Punkten Auswirkungen auf den Vollzug durch die Gemeinden:

1. Vereinfachung der Hundetaxe (§ 21 HuV)

Als Grundsatz gilt, dass für das Halten eines Hundes ab dem Alter von drei Monaten eine Hundetaxe zu entrichten ist (§ 21 Abs. 1). Die Ausnahme für Hunde aus eigener Zucht wurde aus der Verordnung gestrichen, weil Züchterinnen und Züchter die Welpen in der Regel vor dem Alter von drei Monaten abgeben. Damit die Hundetaxe erhoben werden kann, müssen Züchterinnen und Züchter diese Hunde bei der Wohnsitzgemeinde anmelden, wenn sie diese länger als drei Monate behalten (bisher sechs Monate).

Für alle Hunde, die per Stichtag 30. April auf der Gemeinde gemeldet sind, wird im Mai die Hundetaxe fällig. Die gemeldeten Hunde müssen mit den in AMICUS registrierten Hunden abgeglichen werden. Hundehaltende, die nach dem Stichtag zuziehen oder Personen, die sich nach dem Stichtag einen Hund anschaffen, müssen die Hundetaxe erst im darauffolgenden Jahr bezahlen. Im Gegenzug entfällt die Möglichkeit für Personen, welche die Hundehaltung aufgeben, die Hälfte der Taxe zurückzufordern. Der administrative Aufwand für die Verrechnung und Rückerstattung von halben Taxen entfällt damit komplett. Die Absätze 3-5 § 21 HuV wurden in der Revision ersatzlos gestrichen.

Die Gemeinden müssen dem Kanton nur noch die Anzahl taxpflichtiger Hunde gemäss § 23 Abs. 2 melden. Da es keine halben Taxen mehr gibt, wird auch die Meldung für die Gemeinden und die Abgabenerhebung für den Kanton einfacher.

Die Meldepflicht innert 10 Tagen (§ 5 Abs. 1 HuV) bleibt bestehen. Die Gemeinden müssen weiterhin im Rahmen der Hundekontrolle überprüfen, ob die Hunde korrekt in AMICUS registriert sind.

Erhebung der Hundetaxe bei Zuzüglern

Andere Kantone erheben die jährliche Hundetaxe im Januar oder Februar. Der Veterinärdienst empfiehlt den Gemeinden die Hundetaxe für das laufende Jahr nicht nochmals zu erheben, wenn die Zuzüger bereits im bisherigen Wohnkanton die Hundetaxe beglichen haben. Dies betrifft nur die Zuzüger zwischen Januar und April, danach wird die Hundetaxe so oder so erst im Folgejahr fällig (siehe oben). Für Zuzüger aus dem Ausland im Zeitraum von Januar bis April ist die Taxe in jedem Fall zu entrichten.

2. Befreiung von der Hundetaxe (§ 22 HuV)

Die bisher geltenden Befreiungen für das Entrichten der Hundetaxe waren zu eng gefasst. Bei den Einsatzhunden im Dienst der Öffentlichkeit (§ 22 Abs. 1 HuV) gibt es folgende Anpassungen (Änderungen sind unterstrichen):

§ 22 Befreiung

¹ Von der Hundetaxe befreit sind Hundehaltende von im Einsatz stehenden

a) Katastrophen- und Flächensuchhunden eines durch die Internationale Rettungshunde Organisation (IRO) zertifizierten Vereins,

...

c) Assistenzhunden,

...

Bisher mussten Hunde gemäss lit. a vom Schweizerischem Verein für Such- und Rettungshunde (REDOG) anerkannt sein. Neu werden alle Vereine berücksichtigt, die der Internationalen Rettungshunde-Organisation (IRO) angehören.

Die bisherige Bezeichnung "Behindertenhunde" in § 22 Abs. 1 lit. c ist nicht mehr aktuell. "Assistenzhunde" ist der international etablierte Begriff für einen Hund, der basierend auf dem in der Behindertenkonvention enthaltenen Recht auf tierische Assistenz durch Spezialausbildung zur Unterstützung einer Person mit Behinderung, Erkrankung oder Entwicklungsstörung der alltäglichen Lebensführung dient.

Ab 1. März 2024 werden weitere bisher nicht berücksichtigte Hunde, die ebenfalls wichtige Dienste im öffentlichen Interesse leisten, ebenfalls von der Hundetaxe befreit (lit. f-h).

f) Herdenschutzhunden, die durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) gefördert werden (offizielle Herdenschutzhunde),

g) weiteren Herdengebrauchshunden (Schäferhunde, Koppelgebrauchshunde, Treibhunde), die von direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben eingesetzt werden,

h) Hunden, die für öffentliche Aufgaben eingesetzt werden oder dafür in Ausbildung sind.

Herdenschutzhunde (lit. f) haben in erster Linie die Aufgabe, eigenständig das Vieh vor Grossraubtieren zu schützen und sind von der Taxe zu befreien, wenn sie durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als offizielle Herdenschutzhunde gefördert werden,

Herdengebrauchshunde beziehungsweise Hütehunde (lit. g) sind Arbeitshunde, die im Team mit der Hundeführerin beziehungsweise dem Hundeführer zusammenarbeiten und für das Treiben und Zusammenhalten der Herde eingesetzt werden. Von der Hundetaxe befreit sind auch jene Hundehaltende von Herdengebrauchshunden, die für direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe im Einsatz stehen, selbst aber keinen solchen Landwirtschaftsbetrieb führen. Dadurch werden auch diejenigen Hundehalter von der Hundetaxe befreit, deren Herdengebrauchshunde zugunsten von Landwirtschaftsbetrieben und deren Nutztieren eingesetzt werden. Dies schliesst zum Beispiel Hunde ein, die im Sommer Arbeitseinsätze auf einer Alp ausführen oder im Winter grössere Schafherden beaufsichtigen, zügeln oder überwachen.

Unter lit. h fallen zum Beispiel Artenspürhunde für die Wildschweinsuche im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest, Leichenspürhunde oder Suchhunde für den Asiatischen Laubholzbockkäfer.

Um von der Hundesteuer gemäss § 22 Abs. 1 befreit zu werden, müssen Hundehaltende der Gemeinde Nachweisdokumente gemäss Abs. 2 einreichen.

3. Streichung Meldung betreffend fehlenden Sachkundenachweis (§ 3 Abs. 2 HuV)

Der Sachkundenachweis, den Hundehaltende gemäss dem vor einigen Jahren aus der Tierschutzverordnung gestrichenen Art. 68 mit jedem Hund erbringen mussten, kann nicht mehr eingefordert werden. Deshalb wurde § 3 Abs. 2 gestrichen.

§ 3 Meldung der Gemeinden

...

~~² Sie meldet dem kantonalen Veterinärdienst nach erfolgloser Mahnung Hundehaltende, die nicht über die Sachkundenachweise gemäss Art. 68 TSchV verfügen.~~

Melanie Kocher

Stv. Kantonstierärztin, Leiterin Tierschutz und Hundewesen